OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680049/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H S wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24. Mai 2021 folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision an den Verwaltungsgerichthof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) hat mit E-Mail vom 22. Juni 2021 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der Abnahme seines Führerscheines durch den Polizeibeamten mit der Dienstnummer x erhoben. Diese begründete er damit, dass der Polizeibeamte behauptet habe, der Bf habe eine unsichere und auffällige Fahrweise gehabt, obwohl er ihn nur 3 Sekunden gesehen habe.

2. Der Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juni 2021 auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG erforderlichen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen. Er wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen folgende Fragen zu beantworten:

- Wo fand die gegenständliche Amtshandlung statt? (zur Ermittlung der belangten Behörde);
- Name und Dienststelle des Polizeibeamten, soweit dies möglich ist;
- Vorlage der Abnahmebescheinigung betreffend den Führerschein zumindest in Kopie;
- genauere Darlegung jener Gründe, auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung stützt;
- Ein Begehren.

Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass seine Maßnahmenbeschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte. Er wurde weiters um Mitteilung gebeten, ob bezüglich der Abnahme des Führerscheines in der Zwischenzeit ein Bescheid erlassen wurde, er wurde auf die Kostentragungsregel des § 35 VwGVG hingewiesen und um Bekanntgabe einer vollständigen Adresse gebeten, damit weitere Zustellungen im Postweg erfolgen können. Dieses Schreiben wurde an jene E-Mailadresse gesendet, mit welcher der Bf seine Beschwerde einbrachte. Der Bf hat auf diesen Mängelbehebungsauftrag nicht reagiert.

3. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

3.2. Der Bf hat sein E-Mail ausdrücklich als Maßnahmenbeschwerde bezeichnet. Dieser lässt sich jedoch die belangte Behörde nicht entnehmen und es ist auch das Begehren des Bf nicht erkennbar. Er wurde daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung dieser Mängel binnen zwei Wochen aufgefordert, dieser Aufforderung ist er jedoch nicht nachgekommen. Seine Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl